

Satzung der Stadt Laatzen über die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNuS) – Synopse

<p>Aufgrund der §§ 6, 8 ,40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Laatzen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung vom 27.02.1997 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund <u>§ 18 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), und § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der _____ Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388.) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Laatzen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung <u>am [Datum einsetzen]</u> folgende Satzung beschlossen:</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen im Stadtgebiet.</p> <p>(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen</u></p> <p>(1) Diese Satzung _____ regelt die Sondernutzung öffentlicher Straßen im Gebiet der <u>Stadt Laatzen</u>.</p> <p>(2) <u>Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten.</u></p> <p>(3) ¹<u>Die Begriffe „Gemeingebrauch“, „Sondernutzung“ und „öffentliche Straße“ haben dieselbe Bedeutung wie im Niedersächsischen Straßengesetz. ²Im Sinne dieser Satzung bezeichnet „Sondernutzungserlaubnis“ die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG oder die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG, abhängig davon, welche Erlaubnis im Einzelfall nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich wird.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen</p> <p>(1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit die Satzung in § 8 - erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:</p> <p>1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Grundsatz</p> <p>¹<u>Die Sondernutzung einer öffentlichen Straße bedarf einer Erlaubnis, soweit sich aus § 3 nichts anderes ergibt. ²Gesetzliche Bestimmungen, nach denen es für eine übermäßige Straßennutzung keiner Erlaubnis bedarf, bleiben unberührt.</u></p>

<p>2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt;</p> <p>3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts;</p> <p>4. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen;</p> <p>5. das Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;</p> <p>6. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen;</p> <p>7. das Aufstellen von Auslageständen;</p> <p>8. das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Kiosken, Buden, Schaukästen und Vitrinen, Verkaufstischen und Verkaufswagen;</p> <p>9. das Aufstellen von Tischen und Stühlen;</p> <p>10. das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straßen mit Transparenten und Tüchern;</p> <p>11. das Ausstellen von Ausstellungsstücken (z.B. Krafffahrzeugschauen) sowie das Zurschaustellen von Tieren;</p> <p>12. der Weihnachtsbaumhandel;</p> <p>13. das Aufstellen von Automaten, Containern (z.B. Kleider-/Schuhcontainern)</p> <p>(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.</p> <p>(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.</p>	<hr/> <hr/> <hr/>
<p style="text-align: center;">§ 3 Erlaubnis</p> <p>(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung</p> <p>(1) <u>Keiner Erlaubnis bedürfen die in Anlage 1 genannten Sondernutzungen.</u></p>

<p>(2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straßen, durch Verzicht.</p> <p>(4) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.</p>	<p>(2) <u>1Eine beabsichtigte erlaubnisfreie Sondernutzung ist der Stadt Laatzten spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausübung schriftlich anzuzeigen. 2Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. 3Für die erlaubnisfreie Sondernutzung gelten die Pflichten nach § 8 entsprechend.</u></p> <p>(3) <u>Sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts, nach denen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige behördliche Entscheidungen erforderlich werden, bleiben unberührt.</u></p> <hr/>
<p style="text-align: center;">§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten</p> <p>(1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.</p> <p>(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf Ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.</p> <p>(3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel- Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spä-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Maßnahmen bei erlaubnisfreier Sondernutzung</p> <p>(1) <u>Für eine Sondernutzung, die nach § 3 erlaubnisfrei ist, kann die Stadt Laatzten auch nach Beginn der Sondernutzung Auflagen erlassen.</u></p> <p>(2) <u>Eine Sondernutzung, die nach § 3 erlaubnisfrei ist, kann eingeschränkt oder untersagt werden, insbesondere wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist oder</u> 2. <u>den Pflichten nach § 8 nicht nachgekommen oder ihnen zuwidergehandelt wird.</u> <hr/>

<p>testens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.</p> <p>(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.</p> <p>(5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65ff des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG).</p>	<hr/> <hr/>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beschränkung des Abfallanfalles bei Abgabe von Speisen und Getränken</p> <p>(1) Bei der Abgabe von zum sofortigen Verzehr bestimmten Speisen und Getränken im Rahmen einer Sondernutzung dürfen Einweggeschirre und sonstige Einwegmaterialien (z.B. Kunststoffteller, -becher, -bestecke nicht verwendet werden. Die Abgabe darf grundsätzlich nur ohne Geschirr oder mit Mehrweggeschirr erfolgen. Sofern dies nicht oder nur unter unzumutbar hohem Aufwand möglich ist, ist die Verwendung von unbeschichteten Pappen zulässig.</p> <p>(2) Der Verkauf von Getränken in Dosen ist untersagt. Milch, Zucker, Senf, Ketchup u.ä. dürfen grundsätzlich nicht in Einportionspackungen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, sofern gesonderte gesetzliche Bestimmungen insbesondere nach dem Lebensmittelrecht - ausdrücklich die Verwendung von Einwegmaterialien vorschreiben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Erlaubnispflichtige Sondernutzung</u></p> <p><u>Einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen insbesondere die in Anlage 2 genannten Sondernutzungen.</u></p> <hr/> <hr/>

<p style="text-align: center;">§ 6 Haftung</p> <p>(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.</p> <p>(2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite infolge der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.</p> <p>(3) Die Stadt kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Antrag</p> <p>(1) <u>1Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. 2Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Laatzten zu stellen. 3Er muss spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Laatzten eingehen. 4Die Sondernutzung ist erst nach Erteilung der Erlaubnis zulässig. 5Von den Sätzen 1 bis 4 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.</u></p> <p>(2) <u>1Aus dem Antrag müssen hervorgehen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie</u> 2. <u>Ort, Zeit, Dauer, Zweck, Art und Umfang der beabsichtigten Sondernutzung.</u> <p><u>2Die Stadt Laatzten kann nach Antragstellung weitere Unterlagen anfordern sowie Angaben und Erklärungen verlangen, soweit dies für ihre Entscheidung erforderlich ist. 3Sie kann insbesondere eine schriftliche Zustimmung nach § 7 Abs. 4 sowie einen Versicherungsschein und Belege über die Prämienzahlung zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Sinne des § 11 Abs. 3 anfordern.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Erlaubisantrag</p> <p>(1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Eine erlaubnisfreie Nutzung (§ 8) ist der Stadt rechtzeitig vorher anzuzeigen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.</p> <p>(2) Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Sondernutzungserlaubnis</p> <p>(1) <u>1Über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entscheidet die Stadt Laatzten frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung. 2Anträge, die mehr als drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung eingehen, werden ohne Sachprüfung zurückgestellt. 3Von den Sätzen 1 und 2 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.</u></p> <p>(2) <u>Eine Sondernutzungserlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung überwiegenden Belangen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,</u> 2. <u>des Straßenbaues und der Bauplanung,</u> 3. <u>des Schutzes der Straße und des Straßenbildes sowie</u> 4. <u>der Straßenanliegerinnen und -anlieger entgegensteht.</u>

<p>(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.</p>	<p>(3) <u>¹Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel schriftlich erteilt. ²Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. ³Die Erlaubnis kann zusätzlich mit Bedingungen erlassen und mit Auflagen verbunden werden.</u></p> <p>(4) <u>¹Ist anzunehmen, dass durch die beabsichtigte Sondernutzung ein im Eigentum einer dritten Person stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt wird, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung der an diesem Grundstück berechtigten Person abhängig gemacht werden. Entsprechendes __ gilt, wenn durch die beabsichtigte Sondernutzung bestehende Rechte Dritter auf eine Sondernutzung derselben Straße __ beeinträchtigt werden können.</u></p> <p>(5) <u>Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Erlaubnisfreie Nutzung</p> <p>(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden; 2. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen; 3. alle in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer, soweit diese nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs stören und soweit sie nicht auf Dauer fest mit dem Grund und Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind sowie das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast; 4. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen, Fernmelde- und Versorgungsanlagen in den üblichen Abmessungen durch die Versorgungsträger; 5. alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Schilder und Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) in unmittelbarer Nähe von Geschäften und Verkaufsstellen und bau- 	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Pflichten der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers</u></p> <p>(1) <u>¹Die Pflichten der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers ergeben sich aus den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes und des Fernstraßengesetzes und aus der Erlaubnis selbst. ²Ergänzend gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4, soweit sie den in Satz 1 genannten Gesetzen nicht widersprechen.</u></p>

aufsichtszulässigen Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen; höchstens jedoch 0,50 m in den Gehweg hineinragen und nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beansprucht wird;

6. Dekorationen aus Anlass des Weihnachtsfestes und von Volksfesten, städtischer Veranstaltungen, Umzügen u.ä.;
7. alle vorübergehenden - nicht länger als einen Tag dauernden - Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z.B. die Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstiger Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück; die Lagerung von Sperrmüll bis zur Abholung, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(2) ¹Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer. ²Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat ihr oder sein Verhalten und den Zustand ihrer oder seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ³Sie oder er hat insbesondere die von ihr oder ihm erstellten Einrichtungen sowie die benutzten Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) ¹Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat während der Sondernutzung einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu ermöglichen. ²Wasserablafrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. ³Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, sind die Arbeiten so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablafrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. ⁴Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Laatzten spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. ⁵Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtungen, Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleiben unberührt.

(4) Sobald das Recht zur Sondernutzung nicht mehr besteht, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer

	<p>1. die Sondernutzung zu beenden, 2. die von ihr oder ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen und 3. den Zustand der Straße wieder herzustellen, wie er vor der Sondernutzung bestanden hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen</p> <p>Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange insbesondere Belange des Verkehrs dieses erfordern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Bestimmungen zur Reinhaltung der Straße</u></p> <p>(1) ¹Bei der Sondernutzung ist eine Verunreinigung der Straße zu vermeiden. ²Einweggeschirre und sonstige Einwegmaterialien (zum Beispiel Kunststoffeller, -becher und -bestecke) zum Zwecke der Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr vor Ort sollen nicht verwendet werden. ³Von den Sätzen 1 und 2 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.</p> <p>(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verunreinigung von Straßen in § 17 NStrG und in § 7 Abs. 3 FStrG bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Sondernutzungsgebühren</p> <p>(1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straße über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Sondernutzung richten sich nach der Gebührensatzung der Stadt Laatzten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 _____Gebühren</p> <p>¹Für ___ die Sondernutzung von öffentlichen Straßen ___ werden ___ Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in öffentlichen Straßen in der Stadt Laatzten (SoNuGebS) erhoben. ²Daneben werden für die Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren entsprechend der Satzung der Stadt Laatzten über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Laatzten erhoben.</p> <hr/>
<p style="text-align: center;">§ 11 Übergangsregelung</p> <p>Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Haftung</u></p> <p>(1) <u>Erleidet die Stadt Laatzten durch die Ausübung einer Sondernutzung einen Schaden, so ist ihr die die Sondernutzung ausübende Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.</u></p> <p>(2) ¹<u>Wird wegen einer Sondernutzung von einer oder einem Dritten ein Anspruch auf Ersatz eines Schadens gegen die Stadt Laatzten erhoben, so ist die die Sondernutzung ausübende Person verpflichtet, die Stadt Laatzten von der Haftung gegenüber Dritten freizustellen.</u> ²<u>Die die Sondernutzung ausübende Person hat bei Schäden, die sie in Ausübung der Sondernutzung Dritten zufügt und für die sie in Anspruch genommen wird, keinen Ausgleichsanspruch</u></p>

	<p>gegen die Stadt Laatzten. <u>(3) Die Stadt Laatzten kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer vor dem Beginn der Sondernutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Sondernutzung verursachter Schäden nachweist und dass diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten wird.</u></p> <p><u>(4) § 18 Abs. 3 NStrG und § 8 Abs. 8 FStrG bleiben unberührt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel</p> <p>(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1, Satz 1 eine öffentliche Straße ohne erforderliche Erlaubnis zu einer Sondernutzung gebraucht; - entgegen § 3 Abs. 1, Satz 3 erteilten Auflagen nicht nachkommt; - entgegen § 4 Abs. 1 - 5 die dort genannten Pflichten nicht erfüllt; -entgegen § 5 Abs. 1 und 2 unzulässige Materialien verwendet. <p>In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.</p> <p>(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. Nds. Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) durch die Stadt bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten _____</p> <p>(1) _____ § 61 NStrG und § 23 FStrG _____ finden Anwendung.</p> <p>(2) <u>Ergänzend handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 NStrG ordnungswidrig, wer entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Sondernutzung einer Gemeindestraße oder einer Landes- oder Kreisstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.</u></p> <p>(3) ____ Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße _____ geahndet werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Übergangsregelung</p> <p><u>Auf Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt wurde bzw. auf erlaubnisfreie Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angezeigt wurden, ist weiterhin die Satzung der Stadt über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom [Datum einsetzen] anzuwenden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentli-</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ____ Ver-</p>

chen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 02. April 1984 außer Kraft.

kündigung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Laatzten über Erlaubnisse für Sondernutzungen _____ in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 27.02.1997 außer Kraft.